

Satzung

für den Regensburger Tennis-Klub von 1890 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Regensburger Tennis-Klub von 1890 e. V.“, im Sprachgebrauch „RTK“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind weiß und blau, und zwar abwechselnd drei Streifen weiß und drei Streifen blau mit gekreuzten Schlüsseln in der roten Gösch, die sich über drei Streifen erstreckt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist eine planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Tennissports, ergänzender Sportarten und des Behindertensports, sowie der Jugendpflege. Diesem Zweck dienen die dem Klub gehörenden Anlagen, Gebäude und Sportgeräte.

Zur Förderung des Sportzieles kann der Klub kooperatives Mitglied von sportlichen Fach- und Dachorganisationen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Klub ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände, insbesondere des Bayerischen Tennisverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3 Organe und ständige Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Gesamtvorstand

2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

2.1 der Ältestenrat

2.2 die Kassenprüfer

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit. Auch juristische Personen können als unterstützende Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Mitglieder werden eingeteilt in:

a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

b) aktive (ordentliche) Mitglieder

c) unterstützende Mitglieder

d) jugendliche Mitglieder

zu a) zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

zu b) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den Mitgliedern a), c) oder d) gehören.

zu c) Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die im Klub nicht aktiv Sport treiben.

zu d) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind mittels Aufnahmeschein-Anträge an den Gesamtvorstand einzureichen. Die Anträge Nicht-Volljähriger bedürfen der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Dem Bewerber kann bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag der Zutritt zum Klubhaus und die Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnung gestattet werden.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Der Übertritt von aktiver zu unterstützender Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernstliche Erkrankungen und dgl.) Ausnahmen zulassen. Der Übertritt von unterstützender zu sportausübender Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Klub, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernstliche Erkrankung etc.) vom Gesamtvorstand zugelassen werden.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. In der Mahnung ist der Ausschluss anzudrohen. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.
4. Nach vorheriger Abmahnung mit Stellungnahme kann ein Mitglied aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen des Klubs verstößt oder durch klubschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.
5. Der Ausschluss gemäß vorstehender Ziffer 4 erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
6. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Klub, auch das Recht zum Tragen des Klubabzeichens. Der Ausgeschiedene hat unverzüglich in seiner Obhut befindliche, dem Klub gehörende Gegenstände, z. B. Schlüssel zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht steht ihm nicht zu. Alle Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres bleiben bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag gemäß der jeweilig gültigen Beitragsliste zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist im März jeden Jahres fällig.
2. Je nach Lage der Verhältnisse können Umlagen von jedem Mitglied auf Antrag des Gesamtvorstandes von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und erhoben werden. Die Umlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, z. B. bauliche Veränderungen oder besondere Anschaffungen zu verwenden. Die Umlage darf das 3-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 4 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrags (Abgeltungsbetrag) abwenden. Mitglieder in diesem Sinne sind aktive (ordentliche) Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten regelt die Beitragsliste.

4. Beiträge und Umlagen sind Bringschulden.
5. In begründeten Ausnahmefällen können alle Beitragsarten gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung fällt durch Beschluss des Vorstandes, nach § 26 BGB.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
7. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Klubs im Rahmen der bestehenden Vereins-Ordnungen zu benutzen.
 - 1.1 Unterstützende Mitglieder haben für die Sportausübung eine Gastgebühr zu entrichten.
2. Allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate dem Klub angehören, stehen folgende Rechte zu:
 - a) das Stimmrecht bei Abstimmungen.
 - b) das Recht, Anträge an den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Gesamtvorstand wählbar.
4. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Klubs gebunden.
5. Der Klub haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Klubs oder bei Klub-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Klub für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Adresse und die für den Einbehalt der Beiträge maßgebliche Bankverbindung dem Mitgliederwart unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich in der Möglichkeit des Einhalts im Rahmen des Entgeltabrechnungssystems etwas ändert.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Neuwahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Wahl des Ältestenrates

- die Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Aufnahme neuer Kapitalien
 - den An- und Verkauf von Immobilien
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist die durch den Gesamtvorstand bis Ende November eines jeden Geschäftsjahres einzuberufende Versammlung aller Mitglieder.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden. Ihre Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
 4. Die Einladung zur 2. und 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung des Klubs im Klubblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer, wenn die Wahl satzungsgemäß vorzunehmen ist.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Allgemeines
 6. Anträge zu den Mitgliederversammlungen aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung und Neuwahlen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Wortlaut in der Tagesordnung zur Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden können.
 7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei An- und Verkäufen von Immobilien, Aufnahme von Darlehen, die über das laufende Geschäftsjahr und einen Betrag von DM 50.000,00 hinausgehen, ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Wenn Beschlussfähigkeit nicht besteht, ist eine neue Versammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen mit derselben Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.
11. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden mehr als ein Vorschlag gemacht, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
12. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge bzw. Beschlussvorlagen entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
13. Während der Neuwahl des neuen Vorsitzenden leitet ein dreiköpfiger Wahlausschuss, der durch Zuruf aus den erschienenen Mitgliedern bestellt wird und aus seiner Reihe den Wahlausschussleiter bestimmt, die Mitgliederversammlung. Der neugewählte Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach seiner Wahl die weitere Leitung.
14. Die zu entlastenden Gesamtvorstandsmitglieder haben auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder während der Entlastungsdiskussion den Versammlungsraum zu verlassen.
15. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Ressortleiter Leistungssport
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Ressortleiter Mitgliederverwaltung
 - e) dem Ressortleiter Finanzen
 - f) dem Ressortleiter Platz- und Anlagenverwaltung
 - g) dem Ressortleiter Schriftführer
- 1.1 Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Ressortleiter Finanzen. Beide sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine Aufgaben-, Kompetenz- und Stellenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder enthält.

3. Die Amtsdauer der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Gesamtvorstand wählt im Innenverhältnis aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so ist die Gesamtvorstandschafft berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zum kommissarischen Vorstandsmitglied zu ernennen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden während seiner Amtszeit bestimmt der Gesamtvorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Gesamtvorstandssitzung ein Mitglied der Gesamtvorstandschafft (mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen) zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl statt.
6. Der Vorsitzende beruft die Gesamtvorstandssitzungen ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden. Bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Über die Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und mindestens einem Gesamtvorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Maßnahmen oder Angelegenheiten Ausschüsse, z. B. Bauausschuss, Wirtschaftsbeirat, berufen. Dabei hat er die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses festzusetzen und die Ausschussmitglieder zu benennen. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in den Ausschüssen. Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt:

1. Die Schlichtung von Ehrenfragen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Klubs.
2. Die Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss gemäß § 5 Ziff. 3.

Der Ältestenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und vier Mitgliedern zusammen, die mindestens 50 Jahre alt und seit 20 Jahren Mitglied im Klub sein sollen. Sie dürfen nicht Gesamtvorstandsmitglieder sein mit Ausnahme des Vorsitzenden und sind auf 6 Jahre zu wählen.

§ 12 Kassenprüfer

Der Klub hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Belege des Klubs nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Darüberhinaus erstreckt sich die Prüfung auf die wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel. Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen und auf dem Finanzbericht durch einen schriftlichen Prüfungsvermerk beurkundet sein. Über das Ergebnis stellen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.

Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Klubs zu nehmen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, wird Ersatz durch den Gesamtvorstand gewählt.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben gibt sich der Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes folgende Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Trainingsordnung
- c) Spielordnung

Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 14 Auflösung des Klubs

1. Der Klub kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der von den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, nach § 26 BGB.
4. Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Bayerischen Tennisverband, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1997 beschlossen.
Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 22. November 2016.